

VORTRAG WINDENERGIE

Rechtliche Einordnung

Bürgerinformation 12.12.2017

Samtgemeinde Leinebergland



Hintergrund

Politischer und gesellschaftlicher Rahmen

- Gesellschaftlicher Konsens zur Energiewende
- Klimaschutz und Klimaanpassung auch als kommunale Aufgaben

Windenergieerlass Niedersachsen 2016

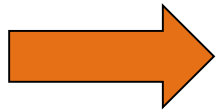
- Schrittweise auf 100% erneuerbare Energiequellen umstellen
- Eindämmung Klimawandel und Reduzierung CO₂ um 80% bis 2050
- Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung bis 2050 (ca. 4.000 Anlagen der 5 MW-Klasse)
- entspricht ca. 1,4 % der Landesfläche
- zur Zeit 5.857 Anlagen mit 9.324 MW



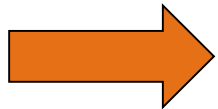
Planungsrecht BauGB

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 (3): „Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“



Planungshoheit der Gemeinde



Planungserfordernis

Bauleitplanung

§ 1 (2): „Bauleitpläne sind der **Flächennutzungsplan** und der **Bebauungsplan**.“

§ 1 (4): „**Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.**“

Genehmigungsrecht BauGB

§ 35 - Bauen im Außenbereich

§ 35 (1) 5: „**Im Außenbereich** ist ein Vorhaben **zulässig**, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ... der **Nutzung der Windenergie** ... dient.“

Grundsatz:

Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert zulässig

Zulassungsvoraussetzungen:

- Kein Entgegenstehen öffentlicher Belange
- Gesicherte Erschließung



Planungsvorbehalt BauGB

§ 35 - Bauen im Außenbereich

§ 35 (3): „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben ... auch dann entgegen, soweit hierfür durch **Darstellungen im Flächennutzungsplan** oder als **Ziele der Raumordnung** eine **Ausweisung an anderer Stelle** erfolgt ist.“

Ausnahme von der Privilegierung:

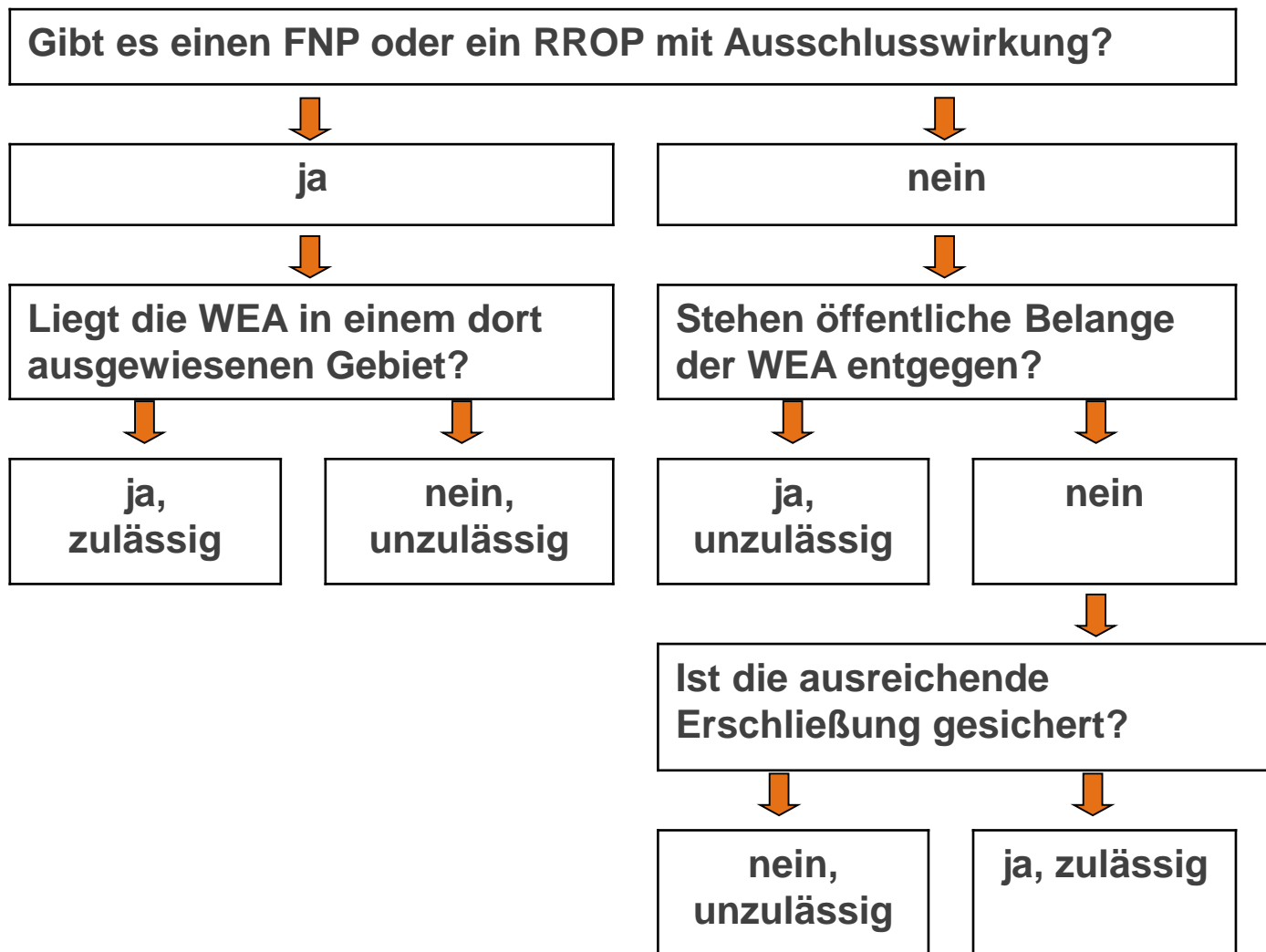
**Konzentration von Windenergieanlagen
auf bestimmte Flächen**

Voraussetzungen:

- Darstellung von Flächen im Flächennutzungsplan (Kommune)
- Darstellung von Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm (Landkreis)
- Jeweils mit Ausschlusswirkung möglich



Zulässigkeit im Außenbereich



Bezug zur Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP)

Raumordnungsziel 4.2 04¹:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame **Standorte** sind zu **sichern** und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten **in den Regionalen Raumordnungsprogrammen** als Vorranggebiete oder **Eignungsgebiete** Windenergienutzung **festzulegen**. ...“

Raumordnungsgrundsatz 4.2 04⁵:

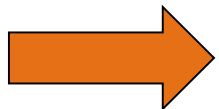
„In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen **Höhenbeschränkungen nicht festgelegt** werden.“

Bezug zur Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm 2017 (LRÖP)

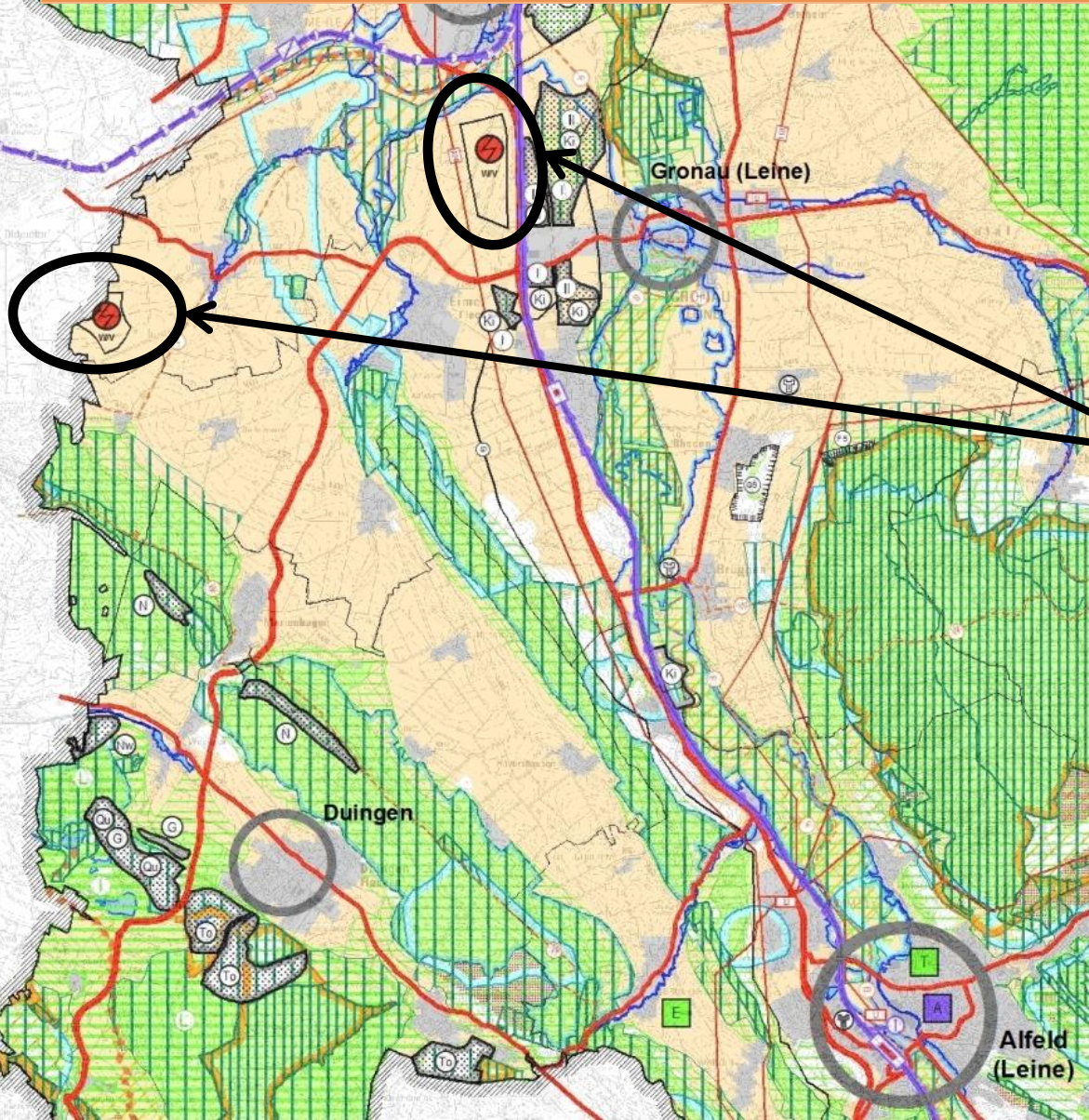
Erklärtes Ziel der Landesregierung:

- Keine unverhältnismäßige Behinderungen
- Standortsicherung in RRÖP



Steuerung auf die Landkreise delegiert

Bezug zur Raumordnung



Regionales
Raumordnungsprogramm
Landkreis Hildesheim
2016 (RRÖP)

Bezug zur Raumordnung

Regionales Raumordnungsprogramm
Landkreis Hildesheim 2016 (RROP)

Raumordnungsziel 4.2 04:

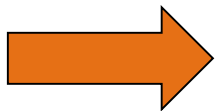
„Für die gruppenweise Bündelung von Windenergieanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Zwischen Standorten ... sind ... Abstände von mindestens 5 km einzuhalten ...“

Raumordnungsgrundsatz 4.2 04:

„Die Kommunen können darüber hinaus weitere Standorte festlegen“

Erläuterung:

„Der Landkreis legt in seinem RROP Vorrangstandorte Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung fest.“



**Abschließende Steuerung indirekt auf die
Gemeinden delegiert**

Fazit Rechtliche Situation

- Land delegiert Windplanung durch LROP auf Landkreise
 - Landkreis steuert nicht abschließend, obwohl die Letztentscheidung über die räumliche Konzentration gesetzlich möglich ist und delegiert indirekt auf Kommunen
 - Situation der **Samtgemeinde** Leinebergland:
 - Anpassungspflicht** an Ziele der **Raumordnung**
 - Übernahme der Vorranggebiete
 - Berücksichtigung 5 km Abstand
- Rechtliche **Pflicht** zu gesamträumlichem **Konzept**
- Planung muss durchführbar sein
 - Ergebnis muss angemessen sein



Kommunale Ausgangslage

- **Sorgfalt vor Geschwindigkeit**
Beginn der Diskussion 2011, Einleitung FNP 2012,
Zustimmung RROP 2015
- **SG Gronau (Leine)**
hat Sonnenberg im FNP mit Ausschlusswirkung
> Nicht rechtssicher weil
 - Flächengröße nicht angemessen
 - Fläche entspricht nicht dem Raumordnungsziel
- **SG Duingen**
hat Flächen bei Weenzen und Coppengrave im FNP
> keine Steuerungswirkung weil
 - keine Ausschlusswirkung definiert



Planungserfordernis

Schlüssiges Gesamtkonzept

- Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes (Potenzialanalyse)
- Umfassende Prüfung aller Belange

Positivplanung

- Genereller Ausschluss nicht möglich
- Substanziell angemessenen Raum zur Verfügung stellen
- Flächen müssen geeignet sein

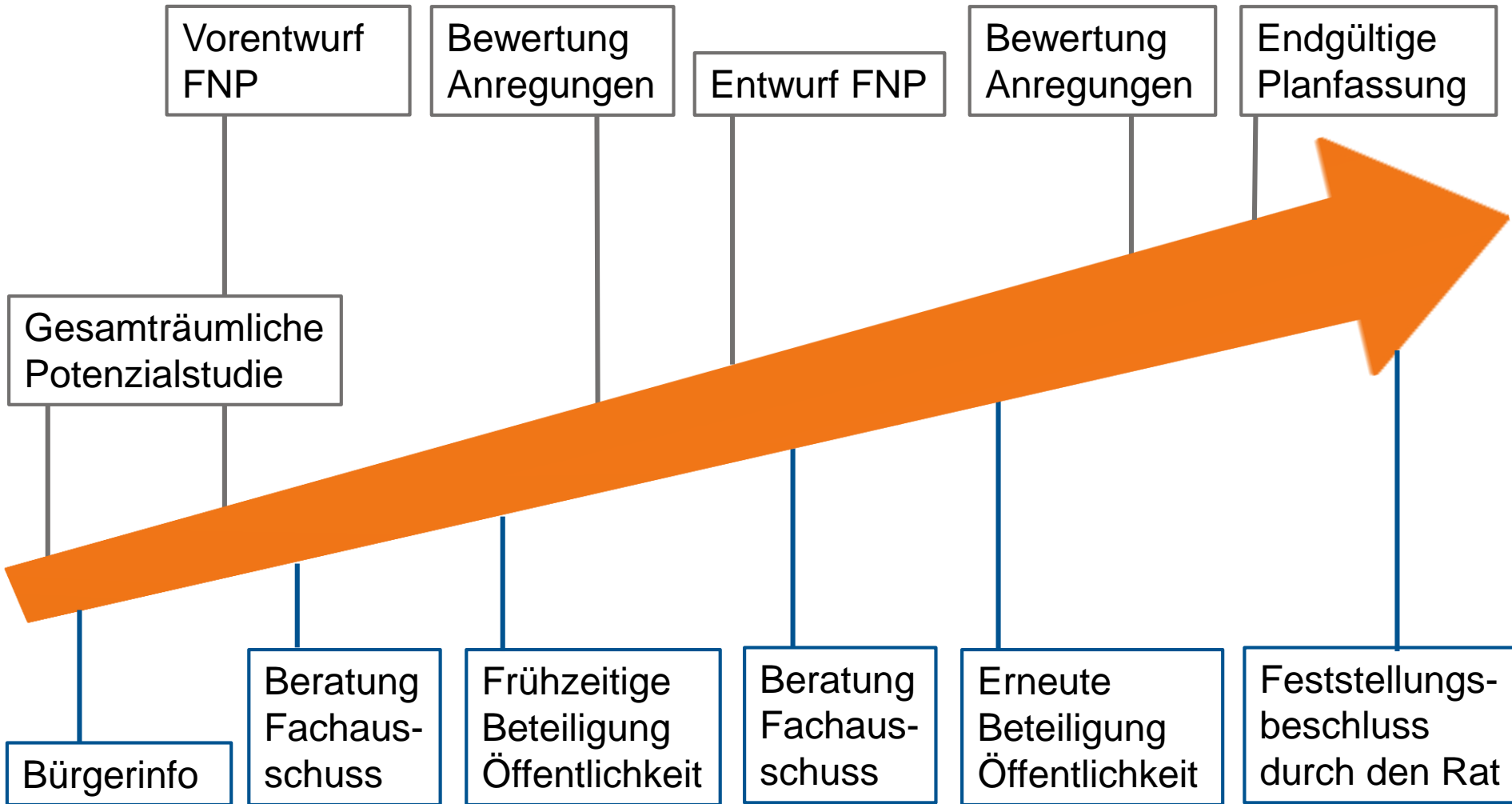
Ausschlusswirkung

- Darstellung von Konzentrations-/Vorrang-/Sonderbauflächen im FNP
- Positive Flächenausweisung bewirkt Ausschluss im übrigen

Gemeindegebiet



Planungsverlauf



Vortrag Windenergie Rechtliche Einordnung

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

